



RLC WUSTERMARK

Rail & Logistik Center Wustermark GmbH & Co. KG

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS)

der Rail & Logistik Center Wustermark
GmbH & Co. KG

Rail & Logistik Center Wustermark GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 2
14641 Wustermark OT Elstal
Tel: (033234) 300 2100
Fax: (033234) 300 2199
Mail: info@rlcw.de

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Zugangsberechtigte; Geltungsbereich der NBS	4
1.3	Veröffentlichungen der NBS	4
2	Leistungsbeschreibung	5
2.1	Beschreibung der Serviceeinrichtungen	5
2.1.1	Erfasste Serviceeinrichtungen	5
2.1.2	Nutzungs- und Besetzungszeiten	5
2.2	Zustand der Serviceeinrichtungen	6
2.3	Änderungen des Leistungsumfangs	6
3	Rechtsgrundlagen	7
3.1	Abschluss Anlagen-Nutzungsvertrag (ANV)	7
3.2	Abschluss Einzelnutzungsvertrag	7
3.3	Bedingungswerke	7
3.3.1	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen	7
3.3.2	Ausschluss der Geschäftsbedingungen des Nutzers	7
3.4	Rangfolge der Rechtsgrundlagen	7
3.5	Übertragung von Rechten	8
3.6	Genehmigungen, Erlaubnisse und Bescheinigungen	8
3.7	Mehrheitliche Nutzungen	8
4	Anmeldung und Nutzung von Serviceeinrichtungen	9
4.1	Allgemeines	9
4.1.1	Voraussetzungen	9
4.1.2	Nutzungszweck	9
4.1.3	Nutzungsdauer	9
4.1.4	Nichtnutzung	9
4.1.5	Wahrnehmung von Nutzungsrechten	9
4.1.6	Besonderheiten für Nutzer die andere EVU mit Leistungen beauftragen	9
4.2	Nutzungsanmeldung	10
4.2.1	Form und Inhalt	10
4.2.2	Zeitpunkt der Anmeldung	10
5	Vergabe von Serviceeinrichtungen	10
5.1	Grundsatz	10
5.2	Koordinierungsverfahren bei Mehrfachbeantragungen	10
5.3	Unberechtigte Nutzung von Serviceeinrichtungen	11
5.3.1	Überschreitung der Nutzungsdauer	11
5.3.2	Nutzung von Serviceeinrichtungen ohne Anmeldung oder ohne ANV	11
6	Weitere Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	12
6.1	Grundsätze	12
6.2	Bedienungsanweisung bzw. Dienstordnung	12
6.3	Rangierfahrten	12
6.3.1	Verwendung von Rangierfunk	13
6.4	Anforderungen an das Personal des Nutzers	13
6.4.1	Gesetzliche Anforderungen; Sprache	13
6.4.2	Ortskenntnis / Kenntnis der Rechtsgrundlagen	13
6.4.3	Fortbildung der Personale	14
6.4.4	Personal Dritter	14
6.4.5	Arbeitsschutz	14
6.4.6	Nachweispflicht	14
6.5	Betriebliche Informationen zu einzelnen Nutzungen	14

6.5.1	Informationen der RLC Wustermark an Nutzer	14
6.5.2	Informationspflicht des Nutzers; Ansprechpartner während der Nutzung	15
6.5.3	Gefahrgut	15
6.6	Anforderungen an die Fahrzeuge des Nutzers	15
6.6.1	Anforderungen an Fahrzeuge	15
6.6.2	Weitere Anforderungen	16
6.7	Prüfungsrechte und Weisungsbefugnis	16
6.8	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	16
6.9	Reparaturarbeiten an Fahrzeugen durch Nutzer	16
7	Betriebsstörungen	17
7.1	Allgemeines	17
7.2	Von Nutzern ausgehende Betriebsstörungen	17
7.3	Anlagenbedingte Betriebsstörungen	17
7.4	Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen	17
7.5	Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen	17
7.6	Räumung der benutzten Infrastruktur	17
7.7	Aufgleisen havariierter Fahrzeuge	18
7.8	Gefahren für die Umwelt	18
7.8.1	Umweltgefährdende Einwirkungen	18
7.8.2	Betanken von Schienenfahrzeugen	19
7.9	Anreizsystem	19
8	Haftung	20
8.1	Haftungsumfang	20
8.1.1	Grundsatz	20
8.1.2	Haftungsbegrenzung	20
8.2	Unbekannter Schadensverursacher	20
8.3	Keine Umzäunung und Bewachung; eigenverantwortliche Sicherung	21
8.4	Haftpflichtversicherung	21
9	Nutzungsentgelt	21
9.1	Berechnungsgrundlage	21
9.2	Rechnungsstellung / Fälligkeit	22
9.3	Umsatzsteuer	22
9.4	Ausschluss von Einwendungen	22
9.5	Sicherheiten, Vorauszahlungen, Bonitätsprüfungen	22
9.5.1	Sicherheiten	22
9.5.1.1	Angemessenheit	23
9.5.1.2	Sicherungsmittel	23
9.5.1.3	Verweigerung der Sicherheitsleistung	23
9.5.1.4	Abwendung der Sicherheitsleistung	23
9.5.1.5	Verbleib der Sicherheiten	23
9.5.1.6	Befriedigung im Verzugsfall	23
9.5.2	Vorauszahlung	23
9.5.3	Bonitätsprüfungen	23
9.6	Verzug	24
9.7	Ungerechtfertigte Preisvorteile	24
9.8	Aufrechnungsbefugnis der Vertragspartner	24
10	Anlagen	24

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Die Rail & Logistik Center Wustermark GmbH & Co. KG, im Folgenden „RLC Wustermark“, betreibt auf dem Gelände des Bahnhofs Wustermark Rbf Serviceeinrichtungen als öffentliche Eisenbahninfrastruktur in Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

Mit den vorliegenden „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die RLC Wustermark gemäß der Vorgabe in § 11 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) Nutzungsbedingungen, die für die von ihr betriebenen Serviceeinrichtungen im Rbf Wustermark und die von ihr erbrachten, mit den Serviceeinrichtungen verbundene Leistungen gelten.

Für die Sicherung der Infrastrukturanlagen und die Überwachung der Betriebsabläufe auf dem Gelände der RLC Wustermark ist eine Videoüberwachungsanlage installiert. Der Betrieb der Videoanlage erfolgt entsprechend den rechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

1.2 Zugangsberechtigte; Geltungsbereich der NBS

Berechtigt zum Zugang zu den Serviceeinrichtungen der RLC Wustermark sind alle Zugangsberechtigte („ZB“) gemäß § 1 Absatz 12 ERegG, die die Serviceeinrichtungen der RLC Wustermark nutzen. Die ZB werden nachfolgend u.a. als „Nutzer“ bezeichnet.

Die NBS gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen der RLC Wustermark durch Nutzer sowie aus der Erbringung der mit den Serviceeinrichtungen verbundene Leistungen durch die RLC Wustermark ergeben.

Sinngemäß gelten alle nachstehenden Regelungen auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne selbst EVU zu sein, soweit diese in gleicher Weise wie ZB gesetzlich berechtigt bzw. verpflichtet sind.

1.3 Veröffentlichungen der NBS

Die NBS (einschließlich ihrer Anlagen) und deren Änderungen werden im Internet unter www.rlcw.de veröffentlicht und stehen dort als Download kostenlos zur Verfügung. Die Internetadresse wird auf der Internetseite der DB Netz AG gelistet.

Auf Wunsch des Nutzers sendet die RLC Wustermark dem Nutzer ein Druckstück der jeweils aktuellen Fassung der NBS (einschließlich ihrer Anlagen) gegen Kostenerstattung gemäß der Preisliste für die Nutzung von Serviceeinrichtungen zu.

Für Änderungen oder Neufassungen der NBS gilt das einschlägige eisenbahnrechtliche Verfahren gemäß dem ERegG. Für Nutzer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassungen oder Änderungen der NBS Partner eines laufenden ANV und/oder Einzelnutzungsvertrages sind, gilt: Bei Änderungen oder Neufassungen der NBS nach Abschluss des ANV bzw. von Einzelnutzungsverträgen teilt die RLC Wustermark dem Nutzer schriftlich vorab mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Nennung des geplanten Datum des Inkrafttretens mit, dass Änderungen oder Neufassungen der NBS beabsichtigt sind und teilt ihm eine Internetseite mit, auf der er sich über die Änderungen oder

Neufassungen informieren kann. Mit Inkrafttreten der Änderungen oder Neufassung der NBS gilt dann die geänderte oder neugefasste Version der NBS für diesen ANV sowie die bestehenden Einzelnutzungsverträge.

2 Leistungsbeschreibung

2.1 Beschreibung der Serviceeinrichtungen

2.1.1 Erfasste Serviceeinrichtungen

Bei den von der RLC Wustermark betriebenen Serviceeinrichtungen handelt es sich um Anlagen gemäß § 2 Absatz 9 AEG.

In Verbindung mit diesen Serviceeinrichtungen bietet die RLC Wustermark verschiedene periphere Anlagen bzw. Infrastrukturen. Dazu gehören:

- Ladestraßen
- Lagerflächen
- Tankgleis
- Medienanschlüsse (Elektranten, Wasserfüllständer, Hydranten, Telekommunikation, Internet, W-LAN, Stromanschluss)
- Weitere Leistungen gemäß Anlage 1

Einzelheiten zu diesen Serviceeinrichtungen und den peripheren Anlagen werden in Anlage 1 zu diesen NBS beschrieben.

Auf dem Gelände der RLC Wustermark befindet sich zudem eine Tankstelle für Dieseltreibfahrzeuge, die von der DB Energie GmbH betrieben wird. Über das Gelände der RLC Wustermark kann zudem der Werkstattbereich der Havelländischen Eisenbahn AG erreicht werden. Der Zugang zu den beiden vorbenannten Einrichtungen sowie die Zugangsbedingungen sind mit den jeweiligen Betreibern separat zu vereinbaren.

2.1.2 Nutzungs- und Besetzungszeiten

Einschränkungen der Zeiten, in denen eine Nutzung der Serviceeinrichtungen der RLC Wustermark möglich ist, bestehen grundsätzlich nicht.

Betriebspersonal der RLC Wustermark ist jedoch nur zu festgelegten Zeiten anwesend (siehe Anlage 1).

Für die Nutzung bestimmter Gleisbezirke der Eisenbahninfrastruktur einzelner Serviceeinrichtungen muss zudem entsprechendes Betriebspersonal der RLC Wustermark anwesend sein. Die entsprechenden Gleisbezirke und die davon betroffenen Serviceeinrichtungen werden unter Nennung der Besetzungszeiten in Anlage 1 in der Beschreibung der Serviceeinrichtungen aufgeführt.

Unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit stellt die RLC Wustermark auf Wunsch eines Nutzers und gegen ein gesondertes Entgelt das erforderliche Betriebspersonal auch außerhalb der Besetzungszeiten zur Verfügung. Die Anmeldung einer Nutzung außerhalb der Besetzungszeiten soll mindestens 7 Tage vor der beabsichtigten Nutzung erfolgen. Die RLC Wustermark ist bemüht, auch kurzfristigere Anmeldungen soweit möglich zu berücksichtigen.

2.2 Zustand der Serviceeinrichtungen

Bei den Serviceeinrichtungen der RLC Wustermark handelt es sich teilweise um übernommene, langjährig in Betrieb befindliche Anlagen, reaktivierte, ehemals stillgelegte Anlagen und Neubauanlagen. Eine uneingeschränkte Nutzbarkeit gemäß der Beschreibung in Anlage 1 zu diesen NBS liegt daher in einigen Fällen nicht vor.

Der Nutzer hat die Möglichkeit, sich durch Ortsbesichtigung unter Begleitung von Mitarbeitern der RLC Wustermark umfassend über den Zustand und die Nutzbarkeit der von ihm zur Nutzung angedachten Serviceeinrichtungen zu informieren. Führt eine Einschränkung der Nutzbarkeit der von einem Nutzer auf Grundlage eines Einzelnutzungsvertrages genutzten Serviceeinrichtungen dazu, dass eine weitere Nutzung für den Nutzer unzumutbar ist, wird ihm die RLC Wustermark im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten eine gleichwertige Serviceeinrichtung zur Verfügung stellen. Ist eine gleichwertige Serviceeinrichtung nicht verfügbar, hat der Nutzer das Recht, den Einzelnutzungsvertrag mit einer von ihm gewählten Frist zu kündigen. Die Haftungsbegrenzung in Ziffer 8.1.2 NBS und die Regelungen zum Anreizsystem (Ziffer 7.9 NBS) bleiben unberührt.

2.3 Änderungen des Leistungsumfanges

Die RLC Wustermark ist, vorbehaltlich anderweitiger Vorgaben aus öffentlich-rechtlichen Bestimmungen berechtigt, den Leistungsumfang der Serviceeinrichtungen und der weiteren erbrachten Leistungen jederzeit abzuändern, zu erweitern, einzuschränken oder ganz einzustellen. Insbesondere ist die RLC Wustermark berechtigt, die Infrastrukturqualität zu modifizieren und die technischen und betrieblichen Standards zu verändern. Die RLC Wustermark wird dabei stets auch die Belange der Nutzer berücksichtigen. Für bestehende Einzelnutzungsverträge gilt Absatz 3 dieser Ziffer 2.3 NBS.

Über geplante Änderungen des Leistungsumfanges informiert die RLC Wustermark auf ihrer Homepage www.rlcw.de. Geplante bzw. bereits erfolgte Änderungen des Leistungsumfanges werden zudem im Rahmen einer Neufassung/Änderung dieser NBS bekannt gegeben.

Änderungen des Leistungsumfanges, der von einem bestehenden Einzelnutzungsvertrag konkret erfassten Serviceeinrichtungen darf RLC Wustermark nur durchführen, sofern

- die durch den Einzelnutzungsvertrag gewährte Nutzung dadurch lediglich unerheblich beeinträchtigt wird oder
- die Mindestlaufzeit des Einzelnutzungsvertrages länger als ein Jahr beträgt und entweder das Erfordernis einer Änderung des Leistungsumfanges bei Abschluss des Einzelnutzungsvertrages nicht absehbar war oder der Einzelnutzungsvertrag bereits seit mindestens einem Jahr läuft und die RLC Wustermark dem Nutzer eine gleichwertige Serviceeinrichtung anbietet.

3 Rechtsgrundlagen

3.1 Abschluss Anlagen-Nutzungsvertrag (ANV)

Vor der erstmaligen Nutzung von Serviceeinrichtungen hat der Nutzer mit der RLC Wustermark einen Anlagen - Nutzungsvertrag („ANV“) abzuschließen, der die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen dem Nutzer und der RLC Wustermark darstellt.

3.2 Abschluss Einzelnutzungsvertrag

Vor Aufnahme einer konkreten Nutzung einer Serviceeinrichtung ist ein Einzelnutzungsvertrag abzuschließen, der die Parameter der Nutzung (insbesondere auch den Zeitraum der Nutzung) verbindlich regelt.

Der Einzelnutzungsvertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung der Nutzungsanmeldung des Nutzers (Ziffer 4.2.1 NBS) durch die RLC Wustermark zustande. Hierbei ist eine Bestätigung auf elektronischem Wege durch die RLC Wustermark ausreichend. Weicht die Bestätigung der RLC Wustermark von der Nutzungsanmeldung des Nutzers ab, kommt der Einzelnutzungsvertrag mit dem schriftlichen Einverständnis des Nutzers zu der Bestätigung zustande, soweit dieses Einverständnis innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Bestätigung beim Nutzer der RLC Wustermark zugeht, spätestens aber mit der Aufnahme der Nutzung durch den Nutzer.

Mit Abschluss des Einzelnutzungsvertrags wird dem Nutzer das Nutzungsrecht an den Serviceeinrichtungen im vertraglich vereinbarten Umfang eingeräumt.

Ein Nutzungsanspruch des Nutzers besteht erst ab dem vertraglich vorgesehenen ersten Nutzungszeitpunkt.

3.3 Bedingungswerke

3.3.1 Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Diese NBS gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle von der RLC Wustermark betriebenen Serviceeinrichtungen im Rbf Wustermark und die von der RLC Wustermark erbrachten, mit den Serviceeinrichtungen verbundenen Leistungen. Der Nutzer erkennt die Geltung dieser NBS spätestens durch die Aufnahme der Nutzung an.

3.3.2 Ausschluss der Geschäftsbedingungen des Nutzers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers gelten nicht, und zwar auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

3.4 Rangfolge der Rechtsgrundlagen

Für das Vertragsverhältnis zwischen der RLC Wustermark und dem Nutzer gelten die folgenden Rechtsgrundlagen in der Rangfolge ihrer Nennung:

- zwingendes Gesetzesrecht,
- die NBS der RLC Wustermark sowie, nachrangig und in der Rangfolge der Nennung: die Bedienungsanweisung, die Beschreibung der Serviceeinrichtungen (Anlage 1 und 1a der NBS), die Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Serviceeinrichtungen (Anlage 2 der NBS),

- Preisliste für die Nutzung von Serviceeinrichtungen,
- die Regelungen des Einzelnutzungsvertrages,
- die Regelungen des ANV,
- dispositives Gesetzesrecht.

3.5 Übertragung von Rechten

Die vollständige Übertragung der durch einen Einzelnutzungsvertrag vermittelten Nutzungsrechte durch den Vertragspartner der RLC Wustermark auf einen Dritten ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der RLC Wustermark zulässig. Die RLC Wustermark wird ihre Zustimmung dazu nur verweigern, wenn nicht gewährleistet ist, dass der Dritte die nach diesen NBS zu erfüllenden Voraussetzungen erfüllen und/oder seinen vertraglich geschuldeten Pflichten ordnungsgemäß nachkommen wird.

Die Übertragung lediglich einzelner Rechte und Pflichten aus einem Einzelnutzungsvertrag und/oder einem ANV sowie die vollständige Übertragung eines ANV durch einen Nutzer ist ausgeschlossen.

3.6 Genehmigungen, Erlaubnisse und Bescheinigungen

Nutzer, die EVU sind, weisen gegenüber der RLC Wustermark vor Abschluss des ANV durch Vorlage der Originaldokumente oder beglaubigter Kopien nach, dass sie die für ihre Verkehrsleistungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Bescheinigungen nach dem anwendbaren öffentlichen Recht, insbesondere dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) besitzen. Bei von ausländischen Behörden erteilten Dokumenten legt der Nutzer zudem eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache vor.

Nutzer, die keine EVU sind, und den Zugang durch ein EVU wahrnehmen lassen wollen, führen die nach Satz 1 dieser Ziffer NBS zu leistenden Nachweise für das von ihnen in der Nutzungsanmeldung benannte EVU spätestens zusammen mit der Nutzungsanmeldung.

Alle Nutzer sind verpflichtet, der RLC Wustermark unverzüglich schriftlich jede beantragte und erfolgte Änderung bzw. den Widerruf der Genehmigung, Erlaubnis oder Bescheinigung mitzuteilen.

3.7 Mehrheitliche Nutzungen

Sind aus einem Vertragsverhältnis mehrere Nutzer berechtigt und/oder verpflichtet, haften diese hinsichtlich der von ihnen übernommenen vertraglichen Pflichten als Gesamtschuldner; ihnen obliegt insbesondere die Beachtung kartell- und wettbewerbsrechtlicher Vorschriften.

4 Anmeldung und Nutzung von Serviceeinrichtungen

4.1 Allgemeines

4.1.1 Voraussetzungen

Die Nutzung einer Serviceeinrichtung der RLC Wustermark setzt jeweils eine Anmeldung zur Nutzung nach Maßgabe von Ziffer 4.2.1 NBS sowie einen geschlossenen Einzelnutzungsvertrag voraus.

4.1.2 Nutzungszweck

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen ist zu dem der jeweiligen Serviceeinrichtung entsprechenden Nutzungszweck wie in Anlage 1 näher beschrieben und wie im Einzelnutzungsvertrag festgehalten zulässig.

4.1.3 Nutzungsdauer

Grundlage für die zulässige Dauer der Nutzung von Serviceeinrichtungen ist der Einzelnutzungsvertrag.

Der Nutzer hat die benutzten Serviceeinrichtungen fristgerecht freizumachen. Überschreitet der Nutzer die vereinbarte Nutzungsdauer, liegt eine Überschreitung der Nutzungsdauer im Sinne der Ziffer 5.3.1 NBS vor.

4.1.4 Nichtnutzung

Wird das Recht aus einem Einzelnutzungsvertrag innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen nicht wahrgenommen, die der Nutzer zu vertreten hat, ist die RLC Wustermark berechtigt, den Einzelnutzungsvertrag zu kündigen. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung hat der Nutzer das Entgelt für die Nutzung zu entrichten. Die RLC Wustermark muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwertung der Nutzung erlangt.

4.1.5 Wahrnehmung von Nutzungsrechten

Die Wahrnehmung der aufgrund eines ANV und/oder eines Einzelnutzungsvertrages eingeräumten Nutzungsrechte ist nur dem jeweiligen Vertragspartner der RLC Wustermark gestattet; die Einräumung von einzelnen Nutzungsrechten durch den Vertragspartner der RLC Wustermark an Dritte ist ausgeschlossen. Die Regelungen der der Ziffer 3.5 NBS bleiben unberührt.

4.1.6 Besonderheiten für Nutzer die andere EVU mit Leistungen beauftragen

Ein Nutzer, der die für die Nutzung der jeweiligen Serviceeinrichtung erforderlichen Leistungen nicht durch die RLC Wustermark erbringen lässt, muss in der Anmeldung zur Nutzung (Ziffer 4.2 NBS) das EVU benennen, das den Zugang entsprechend für ihn wahrnimmt. Soweit zum Zeitpunkt der Anmeldung das EVU noch nicht feststeht, ist die Benennung des EVU nachzuholen, sobald feststeht, welches EVU den Zugang wahrnimmt. Ein späterer Austausch des in der Anmeldung bzw. nachträglich benannten EVU ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der RLC Wustermark möglich. Die RLC Wustermark wird diese Zustimmung nicht unbillig verweigern. Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür und

steht dafür ein, dass die Vorgaben, die sich aus diesen NBS ergeben, von dem von ihm benannten EVU eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die unter Ziffer 6 NBS benannten Voraussetzungen. Der Nutzer ist zudem für alle Handlungen und Unterlassungen des von ihm benannten EVU wie für eigene Handlungen und Unterlassungen verantwortlich.

4.2 Nutzungsanmeldung

4.2.1 Form und Inhalt

Anmeldungen für die Nutzung von Serviceeinrichtungen müssen schriftlich, elektronisch oder als Datenträger der RLC Wustermark zugehen und folgende Mindestangaben enthalten:

1. Die benötigte Serviceeinrichtung bzw. Ort und Art der benötigten Serviceeinrichtung.
2. Die benötigten Gleisparameter (z.B. Nutzlänge des Gleises, ein- oder zweiseitige Anbindung, Erforderlichkeit der Oberleitung).
3. Zweck der Nutzung (z.B. Zugbehandlung, Güterumschlag, Abstellung Tfz o.a.).
4. Besonderheiten der Nutzung (z.B. Gefahrguttransporte, Fahrzeuge mit Lademaßüberschreitungen o. a.).
5. Art und Anzahl der benötigten peripheren Anlagen (z.B. Elektranten, Wasserfüllstände, Medien).
6. Angabe zur gewünschten Nutzungsdauer (Datum, Uhrzeit, Zeitraum).
7. Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die befugt und in der Lage sind, Erklärungen zur Lösung von möglichen Nutzungskonflikten abzugeben.
8. Angabe, ob die für die Nutzung der jeweiligen Serviceeinrichtung erforderlichen Rangierfahrten eigenständig durchgeführt werden oder ob die Erbringung durch die RLC Wustermark gewünscht wird.
9. Bei ZB, die kein EVU sind, sofern die für die Nutzung der jeweiligen Serviceeinrichtung erforderlichen Rangierfahrten nicht durch die RLC Wustermark erbracht werden: Angabe des leistungserbringenden EVU; es gilt Ziffer 4.1.6 NBS.
10. Angabe, ob die Stellung von Betriebspersonal durch die RLC Wustermark gewünscht wird.

4.2.2 Zeitpunkt der Anmeldung

Anmeldungen zur Nutzung von Serviceeinrichtungen können jederzeit erfolgen.

5 Vergabe von Serviceeinrichtungen

5.1 Grundsatz

Die RLC Wustermark wird im Rahmen freier Kapazitäten allen Anträgen auf Zugang zu ihren Serviceeinrichtungen innerhalb der angemeldeten Nutzungszeiten stattgeben.

5.2 Koordinierungsverfahren bei Mehrfachbeantragungen

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen für Serviceeinrichtungen vor, die nicht bereits an Nutzer vergeben worden sind, wird die RLC

Wustermark durch Verhandlungen mit den Antragstellern, deren Dauer 14 Tage nicht überschreiten sollte, auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.

Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die RLC Wustermark nach folgenden Prioritäten, in der Rangfolge ihrer Nennung:

- Der Nutzer erhält den Vorrang, dessen Nutzungsanmeldung notwendige Folge einer mit einem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse ist,
- der Nutzer erhält Vorrang, dessen Nutzungsanmeldung auf Nutzung einer Wartungseinrichtung oder anderen technischen Einrichtung gerichtet ist, die in seinem Eigentum steht, sofern die Berücksichtigung anderer Anträge aus Gründen des Betriebs des Nutzers nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
- der Nutzer erhält Vorrang, dessen Nutzungsanmeldung der Funktionalität der beantragten Serviceeinrichtung entspricht,
- der Nutzer erhält Vorrang, dessen Nutzungsanmeldung zeitlich vorrangig eingegangen ist.

Liegen Anträge über die Nutzung von Serviceeinrichtungen vor, die bereits an Nutzer (Hauptnutzer) vergeben sind, wird sich die RLC Wustermark mit dem Hauptnutzer in Verbindung setzen, um eine Lösung zu finden. Der Hauptnutzer ist zu diesem Zweck verpflichtet, der RLC Wustermark mitzuteilen, zu welchen Zeiten er welche an ihn vergebenen Serviceeinrichtungen voraussichtlich nutzen wird bzw. zu welchen Zeiten diese voraussichtlich von einer Nutzung frei sind. Der Hauptnutzer wird sich grundsätzlich mit einer Nutzung der an ihn vergebenen Serviceeinrichtungen durch den Antragsteller zu den Zeiten, zu denen der Hauptnutzer die Serviceeinrichtungen nicht nutzt, einverstanden erklären, es sei denn, es liegen sachlich gerechtfertigte Gründe vor.

5.3 Unberechtigte Nutzung von Serviceeinrichtungen

5.3.1 Überschreitung der Nutzungsdauer

Für die Dauer der Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer ist das doppelte Nutzungsentgelt zu entrichten und der Nutzer stellt zudem die RLC Wustermark von aus der Überschreitung der Nutzungsdauer resultierenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Nutzer hat die Überschreitung der Nutzungsdauer nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche der RLC Wustermark gegen den Nutzer wegen der Überschreitung der Nutzungsdauer, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben unberührt.

5.3.2 Nutzung von Serviceeinrichtungen ohne Anmeldung oder ohne ANV

Nutzt ein Nutzer im Rahmen eines gültigen ANV Serviceeinrichtungen ohne Anmeldung gemäß Ziffer 4.2 NBS, oder nutzt ein Nutzer Serviceeinrichtungen der RLC Wustermark, ohne dass zuvor ein ANV abgeschlossen wurde, wird das doppelte Nutzungsentgelt gemäß der gültigen Preisliste für die Nutzung von Serviceeinrichtungen erhoben, es sei denn, ein Vertretenmüssen des Nutzers liegt nicht vor.

Für alle sich aus diesen Formen der nichtberechtigten Nutzung von Serviceeinrichtung ergebenden Folgen haftet der unberechtigt nutzende Nutzer uneingeschränkt, es sei denn, ein Vertretenmüssen des Nutzers liegt nicht vor.

Für eine Nutzung von Serviceeinrichtungen der RLC Wustermark ohne dass zuvor ein ANV abgeschlossen wurde, gelten diese NBS gleichermaßen; der Nutzer erkennt ihre Geltung durch die Aufnahme der Nutzung an.

6 Weitere Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

6.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die die Besonderheiten und Erfordernisse der Infrastrukturnutzung berücksichtigt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Partei zu diesem Zweck unverzüglich alle notwendigen Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Effizienz und Sicherheit bei der Betriebsführung.

Im Falle von Erreichen der Kapazitätsgrenze oder zur Optimierung des ganzheitlichen Betriebskonzeptes behält sich die RLC Wustermark ein Dispositionsrecht zur Optimierung der Leistungsfähigkeit der Infrastruktur vor.

6.2 Bedienungsanweisung bzw. Dienstordnung

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der RLC Wustermark gilt die Bedienungsanweisung bzw. Dienstordnung der RLC Wustermark in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Anwendung und Beachtung der Bedienungsanweisung bzw. Dienstordnung durch die Nutzer der Serviceeinrichtungen der RLC Wustermark gewährleistet die Sicherheit und Einheitlichkeit sowie die zuverlässige Handhabung der Betriebsverfahren. Die Bedienungsanweisung bzw. Dienstordnung der RLC Wustermark ist daher von jedem Nutzer eigenverantwortlich anzuwenden und zu beachten.

Die Bedienungsanweisung und/oder Dienstordnung der RLC Wustermark ist in ihrer jeweils gültigen Fassung im Internet kostenfrei unter www.rlcw.de abrufbar. Darüber hinaus übersendet die RLC Wustermark jedem Nutzer auf Anfrage eine gedruckte Fassung der Bedienungsanweisung bzw. Dienstordnung gegen Kostenerstattung gemäß der Preisliste für die Nutzung von Serviceeinrichtungen.

Die Bedienungsanweisung bzw. Dienstordnung der RLC Wustermark wird den technischen und rechtlichen Änderungen entsprechend fortlaufend aktualisiert.

Die Nutzer sind selber dafür verantwortlich, sich vor jeder Nutzung über etwaige Aktualisierungen zu unterrichten.

Die RLC Wustermark geht davon aus, dass jeder Nutzer ihrer Serviceeinrichtungen Kenntnis von den in der Bedienungsanweisung bzw. Dienstordnung genannten Richtlinien der DB Netz AG in der jeweils gültigen Fassung hat, da diese Anwendung in der Infrastruktur der RLC Wustermark finden. Im Übrigen können die Richtlinien der DB Netz AG auf der Homepage der DB Netz AG (www.dbnetz.de) heruntergeladen werden.

Es finden betrieblich-technische Regelwerke zur Nutzung von Serviceeinrichtungen, die nicht von der RLC Wustermark betrieben werden, keine Anwendung.

Die Bedienungsanweisung bzw. Dienstordnung sind nicht Bestandteil der NBS.

6.3 Rangierfahrten

Nutzer, die eine Serviceeinrichtung auf Grundlage eines Einzelnutzungsvertrages in Anspruch nehmen, können im Rahmen ihrer Nutzung die erforderlichen Rangierfahrten (An- und Abfahrt zu dem jeweils genutzten Gleis sowie Fahrten auf einem genutzten Gleis als auch die Fahrt von einem genutzten Gleis zu einem anderen genutzten Gleis) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen selber durchführen:

- Rangierfahrten sind nur im Zusammenhang mit der Nutzung der dem Nutzer in dem Einzelnutzungsvertrag zugewiesenen Serviceeinrichtung, nur auf den jeweils dazu gehörigen Gleisen und nur unter der Voraussetzung gestattet, dass die entsprechenden Fahrzeugbewegungen von dem jeweiligen Nutzungszweck erfasst sind, wie er in der Anlage 1 beschrieben wird.
- Es muss sichergestellt sein, dass das eingesetzte Personal den Anforderungen dieser NBS, insbesondere den Anforderungen der Ziffer 6.4 NBS entspricht und insbesondere über die nachgewiesene Ortskenntnis (Ziffer 6.4.2 NBS) verfügt. Das Erfordernis nachgewiesener Ortskenntnis entfällt jedoch, wenn ein Rangierbegleiter der RLC Wustermark eingesetzt wird.
- Während der Besetzungszeiten (Anlage 1) ist das Betriebspersonal der RLC Wustermark im Rbf Wustermark grundsätzlich anwesend; sollte das Betriebspersonal während der Besetzungszeiten ausnahmsweise nicht anwesend sein, teilt die RLC Wustermark dies den betroffenen Nutzern im Einzelfall mit. Sofern ein Nutzer die Anwesenheit von Betriebspersonal außerhalb der Besetzungszeiten wünscht, gilt Ziffer 2.1.2 NBS.

6.3.1 Verwendung von Rangierfunk

Beim Rangieren muss eine Funkverbindung zum Disponenten des Stellwerks Wot bestehen. Die Disposition Wot gibt die Zustimmung zum Rangieren. Die Funkverbindung zum Disponenten kann wie folgt hergestellt werden:

- Verwendung des Digitalfunk - GSMR
- Verwendung von Rangierhandfunkgeräten des RLCW.

EVU bzw. ZB, die nicht über die vorgenannten Verbindungsmöglichkeiten verfügen, müssen vor Beginn der Rangierarbeiten ein Handfunkgerät des RLCW beim Disponenten „Wot“ in Empfang nehmen. Das Rangierhandfunkgerät ist nach Abschluss des Rangierens wieder beim Disponenten „Wot“ abzugeben.

Alle Fahrten über die Infrastrukturgrenzen des Rbf Wustermark erfolgen grundsätzlich nur mit Zustimmung der Disposition des RLCW.

6.4 Anforderungen an das Personal des Nutzers

6.4.1 Gesetzliche Anforderungen; Sprache

Das von dem Nutzer eingesetzte Betriebspersonal muss die jeweils einschlägigen gesetzlichen Anforderungen für die jeweilige Serviceeinrichtung erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

6.4.2 Ortskenntnis / Kenntnis der Rechtsgrundlagen

Der Nutzer stellt sicher, dass das von ihm eingesetzte Personal die für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der RLC Wustermark erforderlichen Ortskenntnisse sowie Kenntnisse der anwendbaren gesetzlichen Vorgaben sowie der NBS einschließlich ihrer Anlagen und der Bedienungsanweisung (siehe auch Ziffer 2.1 Betriebsdienst - Bedienungsanweisung) besitzt.

Die vorgenannten Kenntnisse sind auf Verlangen der RLC Wustermark durch den Nutzer nachzuweisen.

Die RLC Wustermark vermittelt auf Wunsch dem Personal des Nutzers vor seinem Einsatz die Möglichkeit zum Erwerb der erforderlichen Ortskenntnisse. Die erstmalige Vermittlung der Ortskenntnisse für Personal eines Nutzers ist dabei kostenfrei; jede weitere Vermittlung der Ortskenntnisse für das gleiche oder anderes Personal des Nutzers erfolgt gegen Entgelt, entsprechend der Preisliste für die Nutzung von Serviceeinrichtungen.

Die Einzelheiten der Vermittlung der Ortskenntnis sind vorab durch eine Vereinbarung zwischen der RLC Wustermark und dem Nutzer zu regeln. Die Ortskenntnis gilt hinsichtlich des jeweils eingesetzten Personals sechs Monate nach der Ortskenntnisvermittlung ohne zwischenzeitliche Befahrung und zwölf Monate nach der letzten Befahrung der entsprechenden Serviceeinrichtung der RLC Wustermark als erloschen.

6.4.3 Fortbildung der Personale

Dem Nutzer obliegt die Fortbildung seiner Personale hinsichtlich der in diesen NBS und der Bedienungsanweisung bzw. Dienstordnung genannten Kenntnisse und Verpflichtungen.

6.4.4 Personal Dritter

Vom Nutzer eingesetztes Personal Dritter gilt im Verhältnis des Nutzers zur RLC Wustermark als Personal des Nutzers.

6.4.5 Arbeitsschutz

Der Nutzer ist zur Einhaltung aller arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben bezüglich seines Personals eigenverantwortlich.

Der Nutzer stellt sicher, dass seine Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten in Anlagen und Einrichtungen der RLC Wustermark hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit angemessene Einweisungen erhalten haben. Die Einweisung ist jährlich zu wiederholen. Zwischen den jährlichen Einweisungen dürfen höchstens 18 Monate liegen.

Der Nutzer und die RLC Wustermark arbeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zum Schutz ihres Personals zusammen.

6.4.6 Nachweispflicht

Auf Nachfrage hat der Nutzer nachzuweisen, dass er die ihm bzw. seinen Personalen obliegenden Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 6.4 NBS erfüllt.

6.5 Betriebliche Informationen zu einzelnen Nutzungen

6.5.1 Informationen der RLC Wustermark an Nutzer

Die RLC Wustermark stellt dem Nutzer, soweit erforderlich und verfügbar, folgende Informationen zur Verfügung:

- Informationen über etwaige Änderungen oder Einschränkungen, welche den zu nutzenden Fahrweg betreffen und sich auf den Zugverkehr oder Nutzungen des Nutzers beziehen (z.B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Nutzlängenänderungen, Signal- bzw. Signalisierungsänderungen),

- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Nutzers von Bedeutung sein können.

6.5.2 Informationspflicht des Nutzers; Ansprechpartner während der Nutzung

Der Nutzer stellt sicher, dass die RLC Wustermark über alle nicht bereits in der Nutzungsanmeldung genannten Umstände, die für die RLC Wustermark im Rahmen der Nutzung des Nutzers relevant sind, vor erstmaliger Aufnahme der Nutzung bzw. sobald diese erst nach Beginn der Nutzung bekannt werden, unverzüglich informiert wird. Dazu gehören insbesondere

- die Zusammensetzung des Zuges (z.B. Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
- etwaige Besonderheiten (z.B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
- bei Gefahrgut sind die gültigen Unfallmerkblätter für das beförderte Gefahrgut sowie alle beizubringenden notwendigen Unterlagen gemäß GGVSEB/RID der RLC Wustermark in geeigneter Weise zu übergeben,
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Serviceeinrichtungen, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

Der Nutzer stellt sicher, dass Personal während der Nutzung als Ansprechpartner zur Verfügung steht, dass Informationen der RLC Wustermark entgegennehmen kann sowie befugt und in der Lage ist, im Namen des Nutzers verbindliche Erklärungen abzugeben sowie betriebliche Entscheidungen zu treffen.

6.5.3 Gefahrgut

Transportbedingter Zwischenaufenthalt von Gefahrgut ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der RLC Wustermark an den zugewiesenen Stellen möglich.

Das Gefahrgut befördernde EVU bzw. ZB ist verantwortlich für die Einhaltung aller Bestimmungen und Auflagen beim transportbedingten Zwischenaufenthalt von Gefahrgut und übergibt die Unfallmerkblätter an die RLC Wustermark.

Geht das Gefahrgut im RLC Wustermark auf ein anderes EVU bzw. ZB über, so bleibt das Gefahrgut so lange in Verantwortung des verbringenden EVU bzw. ZB, bis das weiterbefördernde EVU bzw. ZB die Übernahme der Gefahrgutverantwortung dem RLC Wustermark nachweislich bestätigt hat.

6.6 Anforderungen an die Fahrzeuge des Nutzers

6.6.1 Anforderungen an Fahrzeuge

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge des Nutzers müssen nach Bauweise, Ausrüstung, Instandhaltung und Abnahme den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) entsprechen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein. Verwendet der Nutzer Fahrzeuge, welche

den vorgenannten Kriterien nicht entsprechen, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne weiteres Verschulden.

6.6.2 Weitere Anforderungen

Für die den einschlägigen Bestimmungen insbesondere der EBO entsprechende Durchführung von Untersuchungen und die Instandhaltung seiner Fahrzeuge ist ausschließlich der Nutzer verantwortlich.

In den Wagenpark des Nutzers eingestellte Fahrzeuge Dritter oder aufgrund besonderer Abmachungen übernommene Fahrzeuge anderer Nutzer gelten im Verhältnis des Nutzers zur RLC Wustermark insoweit als Fahrzeuge des Nutzers.

Bei nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht durchgeführter Untersuchungen oder Instandhaltungsarbeiten haftet der Nutzer für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne weiteres Verschulden.

Erfordert ein Verstoß des Nutzers gegen Verpflichtungen aufgrund der Bedienungsanweisung (Ziffer 6.2 NBS) oder den Bestimmungen dieses Absatzes (Ziffer 6.6.2 NBS) ein Aussetzen von Fahrzeugen des Nutzers, setzt der Nutzer diese Fahrzeuge unverzüglich auf seine Kosten aus dem Zugverband aus. Andernfalls lässt die RLC Wustermark das/die Fahrzeug(e) auf Kosten des Nutzers aussetzen. Dies gilt auch für daraus folgende Abststellungen von Fahrzeugen.

6.7 Prüfungsrechte und Weisungsbefugnis

Die RLC Wustermark kann sich auf ihrem Betriebsgelände jederzeit davon überzeugen, ob

- der Nutzer den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck nicht überschreitet,
- der Nutzer seinen - sich insbesondere aus der Ziffer 6 NBS ergebenden – vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.

Zu diesen Zwecken kann das mit der Durchführung dieser Kontrollen betraute Personal der RLC Wustermark in ihrem Betriebsführungsbereich dem Personal des Nutzers Anweisungen erteilen.

Das Personal des Nutzers hat die Anweisungen der RLC Wustermark zu befolgen.

6.8 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

Die RLC Wustermark ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an den Serviceeinrichtungen jederzeit durchzuführen. Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Nutzung der Serviceeinrichtungen haben könnten, informiert die RLC Wustermark mit angemessenem zeitlichem Vorlauf auf ihrer Homepage unter www.rlcw.de.

Nutzer, die auf Grund eines Einzelnutzungsvertrages die von den Instandhaltungs- oder Baumaßnahmen betroffenen Serviceeinrichtungen nutzen, informiert die RLC Wustermark mit angemessenem zeitlichem Vorlauf gesondert in Textform; der Nutzer kann zu den geplanten Maßnahmen Stellung nehmen. Es wird in Zusammenarbeit mit dem Nutzer eine Lösung erarbeitet.

6.9 Reparaturarbeiten an Fahrzeugen durch Nutzer

Nutzer sind zu Reparaturarbeiten an ihren Fahrzeugen in den Serviceeinrichtungen der RLC Wustermark nur nach vorheriger Zustimmung der RLC Wustermark berechtigt.

7 Betriebsstörungen

7.1 Allgemeines

Betriebsstörungen umfassen Unregelmäßigkeiten, Abweichungen von der vereinbarten Nutzung (insbesondere von der Nutzung wie in der Nutzungsanmeldung vorgesehen) sowie andere besondere Vorkommnisse, es sei denn, diese sind nur unerheblich.

7.2 Von Nutzern ausgehende Betriebsstörungen

Von seiner Nutzung ausgehende Betriebsstörungen hat der Nutzer unverzüglich der RLC Wustermark zu melden, auch wenn keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung des Betriebs zu erwarten sind.

7.3 Anlagenbedingte Betriebsstörungen

Über eisenbahninfrastrukturbedingte Betriebsstörungen bei der RLC Wustermark oder solche, die vom Fahrbetrieb anderer Nutzer bei der RLC Wustermark ausgehen, informiert die RLC Wustermark den Nutzer.

7.4 Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen

Im Fall von Betriebsstörungen trifft die RLC Wustermark unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen Nutzer alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren. Hierzu kann sie insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Infrastruktur vorsehen.

Sieht die RLC Wustermark wie vorbenannt die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Infrastruktur vor, stellt sie dem Nutzer das dafür anfallende Nutzungsentgelt, maximal aber das vereinbarte Nutzungsentgelt für die Serviceeinrichtung in Rechnung, deren Nutzung vertraglich vereinbart wurde.

7.5 Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen

Bei Betriebsstörungen im Sinne von Ziffer 7.1, die eine Nutzung einer Serviceeinrichtung oder von Teilen dieser unmöglich machen und deren Ursache in der Betriebsführung der RLC Wustermark liegt, wird die RLC Wustermark sich bemühen, dem Nutzer die Nutzung einer gleichwertigen Serviceeinrichtung oder Teile einer solchen im Rahmen der örtlichen und betrieblichen Möglichkeiten sowie im Rahmen der Zumutbarkeit für den Nutzer anbieten.

Wird eine Serviceeinrichtung bereits von anderen Nutzern genutzt, ist die RLC Wustermark berechtigt, im Fall von Betriebsstörungen bis zur Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen Züge oder Zugteile anderer Nutzer nach Anhörung des bereits nutzenden Nutzers zeitweilig in dem von diesem genutzten Teil der Serviceeinrichtung abzustellen oder betrieblich zu behandeln, sofern hierdurch den bereits nutzenden Nutzer nicht in der Abwicklung seiner Verkehre beeinträchtigt wird.

7.6 Räumung der benutzten Infrastruktur

Im Falle einer Störung des Fahrbetriebs des Nutzers, z.B. Lokschaaden, trifft die RLC Wustermark alle im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Maßnahmen. Sie wird hierbei zunächst mit dem betroffenen Nutzer abstimmen, unter welchen Bedingungen und innerhalb

welchen Zeitraums dieser aus eigenen Mitteln in der Lage ist, die eingetretene Störung zu beheben.

Ist dieser nicht oder nur innerhalb eines Zeitraums hierzu in der Lage, der in Abhängigkeit der verkehrlichen Auslastung oder der Anzahl der sonst betroffenen Nutzer zu unzumutbaren Auswirkungen führen würde, veranlasst die RLC Wustermark die Räumung auf Kosten des Nutzers.

7.7 Aufgleisen havariierter Fahrzeuge

Das Aufgleisen havariierter Fahrzeuge des Nutzers kann von diesem in eigener Verantwortung durchgeführt werden, wenn die RLC Wustermark nach vorheriger Mitteilung durch den Nutzer nicht ausdrücklich widerspricht.

Die RLC Wustermark ist insbesondere berechtigt, zu widersprechen, wenn der Nutzer nicht über die erforderliche Sachkunde oder Räumtechnik verfügt, die Betriebslage einen Einsatz von Räumtechnik der RLC Wustermark erfordert, zu befürchten ist, dass ein an der Infrastruktur entstandener Schaden vergrößert wird oder nicht sichergestellt ist, dass die erforderlichen Untersuchungen und Bestätigungen (z.B. Lauffähigkeitsuntersuchungen für entgleiste Fahrzeuge) von befugtem Personal des Nutzers durchgeführt werden.

7.8 Gefahren für die Umwelt

7.8.1 Umweltgefährdende Einwirkungen

Der Nutzer trägt die Verantwortung und Haftung für alle aus seiner Nutzung resultierenden umweltgefährdenden Emissionen sowie Verunreinigungen an Grund und Boden, an Serviceeinrichtungen sowie am Eigentum Dritter insbesondere durch umweltgefährdende Stoffe sowie für Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren (nachfolgend insgesamt: „umweltgefährdende Einwirkungen“). Dies gilt auch dann, wenn die RLC Wustermark im Außenverhältnis als Störerin in Anspruch genommen wird.

Im Falle einer anteiligen Verursachung von umweltgefährdender Einwirkung durch mehrere Nutzer und/oder der RLC Wustermark findet eine Quotelung statt. Ist die Zuordnung einer umweltgefährdenden Einwirkung zu einem verursachenden Nutzer nicht möglich, so bestimmt sich die Haftung nach Ziffer 8.2 NBS.

Die vorbenannte Haftung und Verantwortung für durch den Nutzer verursachte umweltgefährdende Einwirkungen beinhaltet insbesondere:

Im Falle von entdeckten möglichen umweltgefährdenden Einwirkungen des Nutzers hat der Nutzer unverzüglich die RLC Wustermark zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des Nutzers für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt.

Machen (mögliche) umweltgefährdende Einwirkungen eine Räumung von Serviceeinrichtungen oder Teilen von diesen notwendig, trägt der verursachende Nutzer die Kosten.

Der Nutzer führt alle zur Beseitigung der Folgen von umweltgefährdenden Einwirkungen notwendigen Maßnahmen durch. Die RLC Wustermark ist berechtigt, die im vorstehenden Satz benannten Maßnahmen auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen, soweit der Nutzer diese Maßnahmen trotz vorheriger Aufforderung und Androhung der Ersatzvornahme durch die RLC Wustermark nicht innerhalb einer gesetzten Frist selber durchführt oder soweit eine eigene Beseitigung der Maßnahmen durch den Nutzer aufgrund der Dringlichkeit

nicht abgewartet werden kann oder aufgrund erkennbar beschränkter Kapazitäten des Nutzers aussichtslos ist.

Eine weitergehende Haftung des Nutzers für die von ihm verursachten umweltgefährdenden Einwirkungen bleibt unberührt.

7.8.2 Betanken von Schienenfahrzeugen

Der Nutzer ist verpflichtet, seine Fahrzeuge, die er auf dem Gelände der RLC Wustermark betankt, ausschließlich auf dem dort befindlichen Tankgleis (siehe Anlage 1) zu betanken.

Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtung im vorbenannten Satz hat der Nutzer der RLC Wustermark eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,00 zu zahlen. Weitergehende Ansprüche der RLC Wustermark, insbesondere Schadensersatzansprüche sowie ein Anspruch auf Freistellung von eventuellen Ansprüchen Dritter (insbesondere auf Schaden- oder Aufwendungsersatz) bleiben unberührt, die Vertragsstrafe ist aber anzurechnen.

Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass die DB Energie GmbH, die die Tankstelle auf dem Gelände der RLC Wustermark betreibt (sowie im Falle eines Betreiberwechsels, der jeweilige Betreiber der Tankstelle) der RLC Wustermark hinsichtlich jedes Tankvorgangs zu Zwecken der Rechnungslegung und der internen Statistik die nachfolgenden Daten des Nutzers weitergibt: Name und Anschrift des Nutzers der Tankstelle, Fahrzeugnummer und Fahrzeugname des zu betankenden Fahrzeugs, Datum und Uhrzeit des Tankvorgangs.

7.9 Anreizsystem

Es gilt das nachfolgende Anreizsystem zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtungen der RLC Wustermark.

Das Anreizsystem greift dann, wenn die auf Grundlage eines Einzelnutzungsvertrages einem Nutzer zugewiesene Serviceeinrichtung aufgrund einer der nachfolgend benannten Störungen nicht verfügbar ist:

- Technische Störung: Eine Serviceeinrichtung ist auf Grund einer technischen Störung nicht nutzbar.
- Betriebliche Störung: Eine Serviceeinrichtung ist auf Grund betrieblichen Störung nicht nutzbar.

Das Anreizsystem greift nur dann ein, wenn die technische oder betriebliche Störung

- in der Verantwortung eines Nutzers oder
- in der Verantwortung der RLC Wustermark

liegt. Lässt sich eine Störung nicht eindeutig der Verantwortung einer Seite zuordnen, greift das Anreizsystem nicht.

Ein Anreizentgelt für eine technische oder betriebliche Störung wird jedoch nicht geschuldet,

- bei einer Störung, die in die Verantwortung der RLC Wustermark fällt, sofern die RLC Wustermark die Störung innerhalb einer Frist (gerechnet jeweils ab Meldung durch den Nutzer) von 24 Stunden im Falle von technischen Störungen und von 8 Stunden im Falle von betrieblichen Störungen beseitigt oder
- sofern die Partei, in deren Verantwortung die Störung fällt, nachweist, dass sie diese nicht zu vertreten hat.

Die Partei, in deren Verantwortung eine technische oder betriebliche Störung fällt, schuldet der anderen Partei ein kalendertägliches Anreizentgelt pro Tag der Störung in Höhe von 10% des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes der betroffenen Serviceeinrichtungen; maximal jedoch für 30 Kalendertage. Das Anreizentgelt ist von der berechtigten Partei binnen 2 Wochen nach Abschluss des Kalendermonats, in den die entsprechende Störung fällt, schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen, andernfalls verfällt der Anspruch auf das Anreizentgelt. Zahlungen sind nach entsprechender Geltendmachung binnen 30 Tagen zu leisten.

Etwaige weitergehende Ansprüche aufgrund von unter dem Anreizsystem relevanten Störungen bleiben unberührt.

8 Haftung

8.1 Haftungsumfang

8.1.1 Grundsatz

Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese NBS keine abweichende Regelung enthalten. Der hiernach ersatzpflichtige Vertragspartner stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei. Nutzer haften für Subunternehmer wie für eigenes Handeln.

8.1.2 Haftungsbegrenzung

Die RLC Wustermark haftet auf Schadensersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Rahmen zwingender gesetzlicher Haftung. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die RLC Wustermark auf Schadensersatz nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. solcher Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Rahmen zwingender gesetzlicher Haftung oder Vorsatz gehaftet wird, haftet die RLC Wustermark nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss; die Haftung ist in diesen Fällen auf EUR 500.000,00 beschränkt. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen die RLC Wustermark sind unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage ausgeschlossen.

Die Haftung der RLC Wustermark für indirekte Schäden und Folgeschäden wie Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzgüter etc. ist unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage ausgeschlossen; dies gilt nicht im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.2 Unbekannter Schadensverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der RLC Wustermark oder bei Dritten verursacht hat, haften RLC Wustermark sowie alle Nutzer, die die betroffenen Serviceeinrichtungen in dem mutmaßlichen Zeitraum der Schadensverursachung mitbenutzt haben gemäß folgender Regelung:

- Weist ein Nutzer bzw. die RLC Wustermark nach, dass der Nutzer bzw. die RLC Wustermark zur Entstehung des Schadens nicht beigetragen haben kann, ist der Nutzer bzw. die RLC Wustermark von der Haftung frei.
- Im Übrigen wird der Schaden zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.

8.3 Keine Umzäunung und Bewachung; eigenverantwortliche Sicherung

Die RLC Wustermark weist daraufhin, dass das Gelände der RLC Wustermark weder umzäunt ist noch bewacht wird. Dem Nutzer ist dieser Sachverhalt bekannt und er akzeptiert ihn. Jeder Nutzer ist daher eigenständig dafür verantwortlich, seinen Besitz vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

8.4 Haftpflichtversicherung

Der Nutzer ist verpflichtet vor Nutzung der Serviceeinrichtungen der RLC Wustermark eine Haftpflichtversicherung entsprechend §§ 14 – 14d AEG abzuschließen. Der Nutzer weist der RLC Wustermark auf Anfrage nach, dass er eine Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich – gleich aus welchem Rechtsgrund – ergeben können.

Besteht eine Haftpflichtversicherung nicht oder nicht mehr vollumfänglich, ist der Nutzer verpflichtet, die RLC Wustermark unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Die RLC Wustermark ist daraufhin berechtigt, den ANV mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen und den Nutzer von jeder weiteren Nutzung auszuschließen.

9 Nutzungsentgelt

9.1 Berechnungsgrundlage

Der Nutzer schuldet der RLC Wustermark die sich nach Maßgabe der Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Serviceeinrichtungen sowie der jeweils gültigen Preisliste für die Nutzung von Serviceeinrichtungen der RLC Wustermark zu berechnenden Entgelte.

Die jeweils gültige Fassung der Preisliste für die Nutzung von Serviceeinrichtungen steht im Internet unter www.rlcw.de zum kostenlosen Download zur Verfügung und wird jedem Nutzer auf Wunsch auch entgeltlich zugesandt. Die Internetadresse wird zudem auf der Internetseite der DB Netz AG unter dem Registerblatt „externe Serviceeinrichtungen“ hinterlegt. Die Preisliste ist nicht Bestandteil der NBS

Die Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Serviceeinrichtungen, auf deren Basis die Entgelte jeweils berechnet werden, findet sich in Anlage 2 zu diesen NBS. Anlage 2 ist somit Bestandteil der NBS.

Soweit der Nutzer entgegen einer vertraglichen Vereinbarung Serviceeinrichtungen nicht nutzt bzw. Leistungen nicht in Anspruch nimmt, fallen die jeweiligen Entgelte gleichwohl an, es sei denn die Nichtnutzung bzw. Nichtinanspruchnahme ist von der RLC Wustermark zu

vertreten. Die RLC Wustermark muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwertung der Nutzung erlangt.

9.2 Rechnungsstellung / Fälligkeit

Das zu entrichtende Entgelt hat der Nutzer auf seine Kosten binnen zweier Wochen nach Rechnungserhalt auf das in der Rechnung benannte Konto zu überweisen.

9.3 Umsatzsteuer

Vom Nutzer zu zahlende Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

9.4 Ausschluss von Einwendungen

Einwendungen des Nutzers gegen die berechneten Entgelte sind binnen sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die RLC Wustermark wird in ihren Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen.

Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht, wenn zwingende gesetzliche Vorschriften ihm entgegenstehen.

9.5 Sicherheiten, Vorauszahlungen, Bonitätsprüfungen

9.5.1 Sicherheiten

Die RLC Wustermark ist berechtigt, von den Nutzern eine angemessene Sicherheitsleistung im Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistungen zu verlangen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Nutzers bestehen; dies gilt nicht, wenn von bestimmten Nutzern nach dem Eisenbahnrecht Sicherheiten nicht verlangt werden dürfen.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit eines Nutzers bestehen insbesondere in folgenden Fällen:

1. Der Nutzer zahlt einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht.
2. Es bestehen Zahlungsrückstände in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes.
3. Vorliegen einer negativen Auskunft eines zugelassenen Unternehmens für Wirtschaftsprüfung und Inkasso (z.B. Creditreform). Eine negative Auskunft in diesem Sinne liegt dann vor, wenn in der Kreditbeurteilung von Krediten abgeraten wird oder dem Nutzer eine schlechte Bonität erteilt wird oder eine Bankauskunft mit Negativmerkmalen (z.B. Lastschriftrückgabe, Scheckrückgabe) vorliegt.
4. Verweigerte Deckungszusage durch einen Forderungsausfallversicherer.
5. Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Nutzers.
6. Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität nahelegen, wie z.B. die Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der RLC Wustermark bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird), fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift.

9.5.1.1 Angemessenheit

Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von drei Monatsentgelten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich aus den für die kommenden drei Monate auf Basis der vom Nutzer beantragten Leistung voraussichtlich zu entrichtenden Monatsentgelten. Erweist sich im Nachhinein, dass die Ermittlung der für die Sicherheitsleistung zugrunde gelegten Monatsentgelte nicht zutreffend ist, ist die Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend anzupassen.

9.5.1.2 Sicherungsmittel

Die Sicherheit kann durch angemessene und übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie einer in Deutschland ansässigen namhaften Bank gestellt werden.

9.5.1.3 Verweigerung der Sicherheitsleistung

Kommt der Nutzer einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach, ist die RLC Wustermark ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

9.5.1.4 Abwendung der Sicherheitsleistung

Der Nutzer kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Bei nicht fristgerechter Vorauszahlung ist die RLC Wustermark ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Vorauszahlung erbracht ist.

9.5.1.5 Verbleib der Sicherheiten

Monetäre Sicherheiten mit Verbleib bei der RLC Wustermark werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.

9.5.1.6 Befriedigung im Verzugsfall

Befindet sich der Nutzer nach Stellung der Sicherheitsleistung im Verzug (§ 286 BGB) und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die RLC Wustermark aus der Sicherheit befriedigen und Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung verlangen.

9.5.2 Vorauszahlung

Die Vorauszahlungen werden immer in voller Höhe des Nutzungsentgelts oder in Höhe des voraussichtlichen Entgelts in einem Monat geleistet, wobei für die Ermittlungen der Höhe des voraussichtlichen Entgelts in einem Monat Ziffer 9.5.1.1 NBS entsprechend gilt. Sie sind spätestens sieben Kalendertage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.

9.5.3 Bonitätsprüfungen

Die RLC Wustermark ist berechtigt, vor Abschluss des ANV sowie im Laufe der Vertragsbeziehung Bonitätsprüfungen im Hinblick auf den Nutzer vorzunehmen.

9.6 Verzug

Bei Zahlungsverzug hat der Nutzer, entsprechend § 288 Absatz 2 BGB, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz zu zahlen. Des Weiteren werden für jede schriftliche Mahnung 20,00 € als pauschalierte Mahnkosten erhoben.

9.7 Ungerechtfertigte Preisvorteile

Preisvorteile aufgrund der Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Serviceeinrichtungen der RLC Wustermark (Anlage 2) werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder entfallen sind. Zu Unrecht gewährte Preisvorteile sind zurückzuzahlen bzw. nachzuentrichten.

9.8 Aufrechnungsbefugnis der Vertragspartner

Der Nutzer kann gegen Forderungen der RLC Wustermark nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10 Anlagen

Anlagen zu diesen NBS sind:

Anlage 1: Beschreibung der Serviceeinrichtungen

Anlage 1a: Übersicht der Elektranen

Anlage 2: Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Serviceeinrichtungen